

für die Ortsgemeinde Hömberg

AZ:

12 DS 16/ 0071

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Hömberg	öffentlich	13.09.2022

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hömberg**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Hömberg beabsichtigt die Neufassung der Friedhofssatzung, um die vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes im Bericht 2022 angebrachten Feststellungen zu entsprechen und eine bessere Wirtschaftlichkeit des Friedhofes zu gewährleisten.

Dies betrifft insb. die Einführung einer vorzeitigen Grababräumgebühr sowie der Anpassung der Grablaufzeiten.

Die Neufassung der Friedhofssatzung wurde darüber hinaus mit dem Muster der Friedhofssatzung des Gemeinde- und Städtebundes (nachfolgend nur Mustersatzung genannt) abgeglichen. Entsprechende Änderungen, so diese auf den Friedhof Hömberg zutreffen, wurden ebenfalls in der Neufassung der Friedhofssatzung berücksichtigt.

Im Wesentlichen beinhaltet die Neufassung der Friedhofssatzung folgende Änderungen:

1. Die Absätze in § 2 werden neu sortiert. § 2 Abs. 1 Ziffer c wird eingefügt und gestattet die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten. In § 2 Abs. 2 wird die Bestattung von Personen gestattet, die nur wegen der Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim aus der Ortsgemeinde verzogen sind.
2. § 3 Abs. 2 wird ausführlicher gefasst.
3. § 5 Abs. 3 Ziffer b und Ziffer h werden gemäß der Mustersatzung genauer ausgeführt. Bzgl. der Wiedergabe von Musik werden Ausnahmen zugelassen.
4. § 7 Abs. 4 wird gestrichen und in § 8 Abs. 4 neu gefasst.
5. § 8 Abs. 4 wird geschlechtsneutral formuliert.
6. § 10 wird neugefasst. Die Ruhezeiten für Leichen können aufgrund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses nicht herabgesetzt werden. Die Ruhezeiten für Aschen werden auf die gesetzliche Mindestruhefrist angepasst.
7. § 12 Abs. 1 wird neu gefasst und um folgende neue Grabarten erweitert:
Urnerdwahlgräber für bis zu 2 Urnen, Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese,

- anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese, Erdreihengrabstätten in der Wiese mit Namensplatte, Kindergrabstätten.
8. § 12 Abs. 3 wird zur Rechtssicherheit eingefügt.
 9. § 12 Abs. 4 regelt die Vorgabe verrottbarer Urnen in der Urnenwiesen.
 10. § 13 Abs. 2 wird um die neuen Grabarten erweitert.
 11. § 13 Abs. 3 wird redaktionell den Änderungen aus § 8 angepasst.
 12. § 13 Abs. 4 erhält eine Anpassung der Bekanntmachungsfrist für Abräumungen auf 3 Monate.
 13. Der bisherige § 14 wird gestrichen. Hierunter werden die Regelungen für die neuen Wahlgrabstätten festgeschrieben.
 14. § 16 wird neu gefasst.
 15. § 17 enthält die frühere Formulierung aus § 16 sowie weitere, an die Mustersatzung angepasste, Ausführungen.
 16. § 17 Abs. 3 wird gestrichen und in § 18 mit aufgenommen. Dieser wird neu gefasst, dadurch verschiebt sich die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen. Außerdem werden die Vorgaben für die Grabplatten der Erdreihengrabstätten in der Wiese in § 18 geregelt.
 17. § 20 wird neu eingefügt. Der Text entspricht der Mustersatzung und verbietet Grabmale, die aus Kinderarbeit stammen. Dadurch verschiebt sich die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen.
 18. Der bisherige § 23 wird gestrichen.
 19. § 23 Abs. 2 (neu) erhält die Formulierung zur vorzeitigen Grababräumgebühr. Hieraus ergibt sich auch eine vorzunehmende Änderung der Friedhofsgebührensatzung.
 20. § 24 (entspricht § 22 der alten Fassung) wird an die Mustersatzung angepasst.

Aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen satzungsrechtlichen Veränderungen wird daher keine Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hömberg. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt daher der Ortsgemeinde Hömberg, der beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hömberg beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hömberg.

in Vertretung

Lutz Zaun
Beigeordneter